

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (79)638

Vol. 1979/0214

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

GEMEINSAMER FONDS: BETEILIGUNG UND FINANZIELLE BEITRÄGE
DER GEMEINSCHAFT

Mitteilung der Kommission an den Rat)

RESUME

1. Les objectifs de cette Communication sont d'attirer à nouveau l'attention du Conseil sur le principe de la participation de la Communauté en tant que telle à côté de ses Etats membres au Fonds commun à créer dans le cadre du Programme intégré pour les produits de base mis au point par la CNUCED, de préciser les modalités de la contribution financière de la Communauté à ce Fonds et de définir, en conséquence, les éléments essentiels à retenir pour la rédaction des statuts du Fonds qui est en cours.

2. La Communauté en tant que telle doit participer au Fonds commun au titre de l'Article 113 du Traité, puisque le Fonds - en raison de ses objectifs et de ses fonctions - constituera un instrument spécifique de financement et de coordination pour la régulation du commerce international des produits de base (financement des stocks par le biais de son premier compte, financement de certaines autres mesures par le biais de son deuxième compte). Le Fonds appuiera des accords de produit (AIP) dont, au titre de sa politique commerciale commune et dans certains cas au titre également de sa politique agricole commune, la Communauté est ou sera membre.

3. A ce stade, la Communauté en tant que telle peut limiter sa contribution financière au premier compte à la contribution indirecte qui découle de son paiement - à travers les AIP - de ses parts des dépôts en espèces que de tels AIP placeront dans le Fonds. Les contributions directes au premier compte du Fonds seront donc assurées par les Etats membres. Quant au deuxième compte du Fonds, la Communauté et ses Etats membres devraient assurer ensemble une contribution globale d'environ 80 millions de \$.

4. Les statuts du Fonds doivent contenir des clauses permettant la participation de la Communauté, dès le début ou, le cas échéant, par la suite. Ils devraient également mettre clairement en relief que les droits et obligations de la Communauté ne viendront pas s'ajouter à ceux de ses Etats membres et que la Communauté aura un Administrateur dans le Conseil d'administration.

I. ALLGEMEINER KONTEXT. ZIELSETZUNG

1. Das Integrierte Rohstoffprogramm, das 1976 auf der 4. UNCTAD-Konferenz in Nairobi verabschiedet wurde (1), beinhaltet folgende Hauptziele: Herstellung von stabilen Bedingungen im Rohstoffhandel und von Preisen, die "lohnend und gerecht für die Erzeuger und fair für die Verbraucher" sind; Verbesserung und Erhaltung des Real-Einkommens exportierender Entwicklungsländer; Bemühungen um Verbesserung des Marktzugangs und der Zuverlässigkeit der Versorgung; Verbesserung der Marktstrukturen im Bereich der Roh- und Grundstoffe; Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Naturprodukten; Verbesserung der Vermarktungssysteme; Auffächerung der Produktion in den Entwicklungsländern, vor allem durch Verarbeitung ihrer Primärerzeugnisse.
2. Zu den wichtigsten Schritten, die in der Folge zur Durchführung des Integrierten Programms getan wurden, gehören eine Reihe internationaler Verhandlungen bzw. Diskussionen über die meisten der in dem Programm aufgeführten 18 Rohstoffe sowie Verhandlungen über die Errichtung des Gemeinsamen Fonds.

Zur Zeit sind internationale Warenübereinkommen (IWÜ) mit internationalen Ausgleichslagern für Zinn, Kakao und Naturkautschuk (2) ausgehandelt worden; IWÜ oder Übereinkommen, die keine internationalen Ausgleichslager vorsehen, bestehen für Kaffee, Olivenöl und Zucker. Mit Ausnahme des letztgenannten Falles hat sich die Gemeinschaft all diesen Übereinkommen angeschlossen.

Im März dieses Jahres wurde in Genf Einvernehmen über die "Grundelemente" des Gemeinsamen Fonds erzielt; festgelegt wurden seine Ziele und Funktionen, die Grundzüge seiner finanziellen Struktur und die wesentlichen Aspekte seiner Organisation und seiner Entscheidungsprozesse. Gleichzeitig wurde ein Interimsausschuß eingesetzt, "um die Elemente zu prüfen, die weiterer Vertiefung

(1) Resolution 93 (IV)

(2) Unter Vorbehaltung seiner Einführung

bedürfen, Artikel des Übereinkommens zu entwerfen (...) und Empfehlungen für die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten auszusprechen, damit der Fonds seine Tätigkeit aufnehmen kann". Die dritte Tagung dieses Ausschusses wird vom 3. bis 14. Dezember, unmittelbar vor der für den 17. bis 21. Dezember geplanten Fortsetzung der Verhandlungskonferenz, stattfinden.

3. Um einige Schlüsselfragen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind, zu lösen und um die Gemeinschaft damit in die Lage zu versetzen, einen uneingeschränkten Beitrag zu den laufenden Arbeiten zu leisten, hat die Kommission im April 1979 die Elemente eines gemeinsamen Vorgehens vorgeschlagen; diese betreffen u.a. die Beteiligung der Gemeinschaft als solcher, die Aufteilung der berechneten Beiträge innerhalb der Gemeinschaft und die freiwillige Finanzierung des Zweiten Schalters (1). Der Rat hat, als er diese Vorschläge zur Kenntnis nahm, festgestellt, er habe sich in einem späteren Stadium dazu zu äußern. Seither sind zwei Ereignisse eingetreten:
 - Veröffentlichung des Gutachtens des Gerichtshofs zum Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen (2);
 - im Interimsausschuß wurde die Frage der Mitgliedschaft von Staatengruppen in dem Gemeinsamen Fonds aufgeworfen, zu der die Gemeinschaft bisher nur eine vorläufige Stellungnahme abgeben konnte.
4. In dieser Situation dient die vorliegende Mitteilung folgenden Zwecken:
 - a) Der Rat soll im Lichte des Gutachtens des Gerichtshofs erneut auf den bereits unterbreiteten Vorschlag hingewiesen werden, die Gemeinschaft solle sich grundsätzlich als solche, an der Seite der Mitgliedstaaten, an dem Fonds beteiligen;

(1) KOM(79) 223 endg.

(2) Gutachten 1/78 vom 4. Oktober

- b) die Einzelheiten der Finanzbeiträge der Gemeinschaft als solcher sollen dargelegt werden;
- c) folglich sollen die Hauptelemente festgelegt werden, die beim Entwurf der Satzung des Fonds zu beachten sind.

Diese Mitteilung beschäftigt sich nicht mit den anderen wesentlichen Punkten, die noch zu vertiefen oder zu vereinbaren sind (1), und zu denen die Gemeinschaft - wenn dies angezeigt ist - ihren gemeinsamen Standpunkt im Lichte der im März verabschiedeten "Grundelemente" festzulegen hat.

II. BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT AN DEM FONDS

1. Das erste der Hauptziele des Gemeinsamen Fonds besteht darin, daß er "als Hauptinstrument zur Verwirklichung der im Integrierten Rohstoffprogramm vereinbarten Ziele dienen sollte" (siehe Zusammenfassung oben in Abschnitt I.1.). Das zweite Hauptziel des Gemeinsamen Fonds besteht in der Erleichterung des Abschlusses und der Abwicklung internationaler Warenübereinkommen (IWÜ), vor allem bei Waren, die für die Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind.

Um diese Ziele zu erreichen, wird der Fonds folgende Aufgaben haben:

- Beitrag zur Finanzierung internationaler Ausgleichslager (Erster Schalter);

(1) Finanzstruktur des Fonds (Direktbeiträge, Staffelung der Einzahlungen, Art und Rolle des bedingt abrufbaren Kapitals/Garantieleistungen, Definition der maximalen finanziellen Anforderungen der Internationalen Warenübereinkommen); Zweiter Schalter (Maßnahmen und Empfänger, Verwendung der Einnahmen, Möglichkeiten der Darlehensvergabe, Rolle des Beirates); Verwaltung (Stimmrecht, Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung des Fonds).

- Finanzierung oder Beitrag zur Finanzierung von anderen Maßnahmen als Ausgleichslagern und Förderung der Koordinierung und Konsultation im Hinblick auf diese Maßnahmen (Zweiter Schalter).

2. Obwohl der Fonds im Rahmen seines Zweiten Schalters Maßnahmen in recht unterschiedlichen Bereichen zu ergreifen hat, wird er ein spezifisches Instrument zur Finanzierung und Koordinierung des internationalen Rohstoffhandels sein. Zusammen mit den Internationalen Warenübereinkommen wird er einen integrierenden Bestandteil und gleichzeitig ein Schlüsselement des zur Regelung dieses Handels geschaffenen Systems bilden.

In seinem Naturkautschuk-Gutachten hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kürzlich erklärt: "Artikel 113 EWG-Vertrag darf somit nicht in einer Weise ausgelegt werden, die dazu führen würde, die gemeinsame Handelspolitik auf den Gebrauch der Instrumente zu beschränken, deren Wirkung ausschliesslich auf die herkömmlichen Aspekte des Aussenhandels gerichtet ist, und weiterentwickelte Mechanismen, wie sie das beabsichtigte Übereinkommen bereitstellt, auszuschliessen".

Aufgrund ihrer gemeinsamen Handelspolitik und in einigen Fällen auch aufgrund ihrer gemeinsamen Agrarpolitik gehört die Gemeinschaft den IWÜ, die durch die Schaffung des Gemeinsamen Fonds abgestützt werden sollen, an oder wird ihnen angehören. Die Ausübung der Befugnisse, die der Gemeinschaft im Rahmen dieser IWÜ zustehen, könnte daher in Frage gestellt werden, wenn die Gemeinschaft nicht dem Fonds angehören würde, der als Integrationsfaktor für die IWÜ in dem außerordentlich wichtigen finanziellen Bereich dienen wird. Wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem (bereits unter I.3. erwähnten) Naturkautschuk-Gutachten erklärt hat, sollen die den IWÜ zur Verfügung stehenden Finanzmittel mit den im Gemeinsamen Fonds bereitgestellten

Mitteln koordiniert werden. Die Beteiligung des Gemeinsamen Fonds an den Aktionen, die bisher von den IWÜ wahrgenommen wurden (d.h. Lagerfinanzierung, Finanzierung anderer Maßnahmen) soll die Koordinierung zwischen dem Gemeinsamen Fonds und nach IWÜ lediglich noch unterstreichen.

Ferner sei daran erinnert, daß die Stimmen im Gemeinsamen Fonds unter den Mitgliedern des Fonds u.a. nach der Höhe des bedingt abrufbaren Kapitals bzw. der Garantieleistungen aufgeteilt werden sollen, die dem Fonds durch die Mitgliedstaaten der Internationalen Warenübereinkommen zur Verfügung gestellt werden. Ein wichtiges Element der Stimmverteilung im Fonds sind also die Vorkehrungen, die innerhalb der IWÜ, in denen der Gemeinschaft eine Zuständigkeit zuerkannt wurde, getroffen werden.

3. Die Ziele und Funktionen des Fonds betreffen also Fragen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik (Artikel 113) weitgehend in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen. Außerdem ergänzt der Fonds die IWÜ, in denen aufgrund der gemeinsamen Handelspolitik sowie in einigen Fällen auch der gemeinsamen Agrarpolitik eine Gemeinschaftskompetenz besteht. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die Gemeinschaft unter diesen Umständen - unabhängig von der Entscheidung über die finanziellen Beiträge zu dem Fonds - als solche dem Gemeinsamen Fonds angehören muß. Angesichts des breiten Spektrums von Maßnahmen, die der Fonds im Rahmen seines Zweiten Schalters treffen kann und die ihrer Art nach über den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik hinausgehen können, wird die Beteiligung der Mitgliedstaaten durch diese Beteiligung nicht präjudiziert.

III. FINANZBEITRÄGE

1. In Übereinstimmung mit den im März vereinbarten "Grundelementen" sollen sich die gesamten finanziellen Mittel, die dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, zusammensetzen aus:

- den Bareinlagen der angeschlossenen IWÜ plus den Garantieleistungen/ dem bedingt abrufbaren Kapital, die von den Mitgliedern dieser IWÜ aufgebracht werden (1);
- den Pflichtbeiträgen der Fonds-Mitglieder in Höhe von insgesamt 470 Millionen \$ (2), plus freiwilligen Beiträgen.

Die finanziellen Mittel werden zwei völlig verschiedenen Schaltern zugewiesen.

Der Erste Schalter umfaßt die von den IWÜ aufgebrachten Mittel sowie 400 Millionen \$ (3) von den 470 Millionen \$, die von den Fonds-Mitgliedern aufzubringen sind.

Für den Zweiten Schalter wurde ein Zielbetrag von 350 Millionen \$ festgesetzt; dieser besteht aus 70 Millionen \$, die von den Regierungen aus ihren Pflichtbeiträgen zugewiesen werden (4), plus weiteren freiwilligen Beiträgen in Höhe von 280 Millionen \$.

-
- (1) Ein Drittel ihres maximalen Finanzbedarfs ist in bar zu zahlen, und zwar entweder in voller Höhe beim Beitritt oder in Raten. Zwei Drittel sind durch Garantieleistungen/bedingt abrufbares Kapital zu decken, deren Art noch genau festzulegen ist.
 - (2) 150 Millionen \$ in Form der einheitlichen Beiträge von einer Million \$ je Mitglied und 320 Millionen \$, die - zu 68 % von den Industrieländern - nach dem Schlüssel "zwei Drittel UN/ein Drittel BSP" zu zeichnen sind.
 - (3) In Form von eingezahltem Kapital (150 Millionen \$), abrufbarem Kapital (150 Millionen \$) und bedingt abrufbarem Kapital (100 Millionen \$).
 - (4) Jedes Mitglied kann dem Zweiten Schalter einen Teil seines einheitlichen Beitrags von einer Million \$ zuweisen. Die Kommission hat im April 1979 vorgeschlagen, die Gemeinschaft solle dem Zweiten Schalter etwa die Hälfte dieses einheitlichen Beitrags zuweisen (KOM(79)223 end., III 3.3.).

2. Die Gemeinschaft hat Beiträge zur Finanzierung der Ausgleichslager im Rahmen der IWÜ und damit zu den Einlagen zu leisten, die bei dem Gemeinsamen Fonds eventuell aus den IWÜ vorgenommen werden.

Ferner hat die Gemeinschaft ihren Anteil von etwa 84 Millionen \$ (d.h. 20/25 %) an den Pflichtbeiträgen i.H. von 470 Millionen \$ zu zahlen, und zwar in Form von

- 9 einheitlichen Beiträgen von jeweils 1 Million \$ (oder 10 x 1 Million \$ nach dem Beitritt Griechenlands) und
- berechneten Beiträgen, die sich nach dem Schlüssel für die Aufteilung auf die Industrieländer (1) auf ungefähr 75 Millionen \$ für die Neun belaufen werden.

Außerdem kann die Gemeinschaft einen freiwilligen Beitrag zur Aufbringung des Zielbetrags für den Zweiten Schalter leisten; sämtliche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben bereits ihre Absicht bekundet, einen solchen Beitrag zu leisten.

3. Die in Teil II geschilderte Zuständigkeit der Gemeinschaft, vor allem im Tätigkeitsbereich des Ersten Schalters des Fonds (Ausgleichslager), würde es rechtfertigen, daß der Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des Ersten Schalters des Fonds von der Gemeinschaft selbst aus ihrem Haushalt geleistet wird.

(1) Gegen diesen Schlüssel - zwei Drittel UN/ein Drittel BSP - besteht ein Vorbehalt der Vereinigten Staaten, die geltend machen, seine Anwendung würde von ihnen einen unannehmbar höheren Beitrag verlangen.

Der Schlüssel ist jedoch geändert worden, um den Bedürfnissen der fünf kleinsten Industrie-Mitgliedsländer Rechnung zu tragen, und die Gemeinschaft hat Vorschläge bezüglich einer differenzierten Sonderbehandlung für Griechenland und die Türkei unterbreitet.

Vor allem in Anbetracht der Probleme im Zusammenhang mit den Kriterien für die Stimmverteilung (1) und der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Kompetenz der Gemeinschaft hinsichtlich des Ersten Schalters des Fonds zu teilen (2), ist die Kommission jedoch der Ansicht, die Gemeinschaft als solche könne in diesem Stadium ihren Beitrag zum Ersten Schalter des Fonds auf den indirekten Beitrag beschränken, der sich daraus ergibt, daß sie - über die IWÜ - ihren Teil der Bareinlagen gezahlt hat, welche die IWÜ in den Gemeinsamen Fonds einbringen (3).

4. Was den Zweiten Schalter des Fonds betrifft, so sollten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nunmehr deutlich und gemeinsam ihren Willen bekunden, einen wesentlichen Beitrag zu den weitergespannten Zielen des Integrierten Programms zu leisten, die unter diesen Schalter fallen.

Unter der Hypothese, daß andere größere Mitglieder des Fonds aus allen regionalen Gruppen uneingeschränkt dazu beitragen, daß der für den Zweiten Schalter festgesetzte Zielbetrag von 350 Millionen \$ erreicht wird, schlägt die Kommission vor, die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sollten zum Zweiten Schalter einen Prozentsatz dieses Zielbetrags von 350 Millionen \$ beitragen, der mehr oder weniger dem prozentualen Beitrag

-
- (1) Diesen Kriterien liegen weitgehend die Finanzbeiträge und nicht - wie normalerweise im Rahmen der IWÜ - die Anteile am Handel zugrunde.
- (2) Diese Möglichkeit ergibt sich aus dem jüngsten Gutachten des Gerichtshofes über das Naturkautschuk-Übereinkommen, in dem anerkannt wird, daß, wenn die Last der Finanzierung der Ausgleichslager direkt von den Mitgliedstaaten getragen wird, dies auch eine Beteiligung dieser Staaten bedingt.
- (3) Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft resultieren hieraus nicht vor 1981.

der Gemeinschaft zu den Pflichtbeiträgen der Fonds-Mitglieder entspricht (d.h. 20/25 %; siehe oben III.2.). Auf dieser Grundlage würde sich der Beitrag zum Zweiten Schalter auf etwa 80 Millionen \$ belaufen.

Sämtliche Mitgliedstaaten haben bereits grundsätzlich ihre Absicht bekundet, Beiträge zu leisten, doch haben bisher erst drei Mitgliedstaaten diesbezügliche Zahlen genannt (1). Die Kommission schlägt daher vor, daß die Gemeinschaft, sofern die Gesamtbeiträge der Mitgliedstaaten die oben genannte Richtzahl von etwa 80 Millionen \$ nicht erreichen, dafür sorgen sollte, daß die Differenz aus ihrem Haushalt aufgebracht wird (2).

-
- (1) Belgien: 3,0 Millionen \$; Dänemark: 2-3,0 Millionen \$; Niederlande: 17,0 Millionen \$.
- (2) Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft ergeben sich hieraus nicht vor 1981.

IV. BESTIMMUNGEN, DIE ZUR WAHRUNG DER GEMEINSCHAFTSINTERESSEN IN DIE SATZUNG AUFZUNEHMEN SIND

1. Aus den obengenannten Gründen ist es notwendig, daß die Gemeinschaft als solche neben ihren Mitgliedstaaten dem Fonds angehört. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, daß die Satzung des Fonds so konzipiert wird, daß eine Beteiligung der Gemeinschaft möglich ist, daß die Rechte und Pflichten klar definiert werden und daß eine uneingeschränkte Beteiligung der Gemeinschaft an den Verwaltungsorganen des Fonds gewährleistet ist.
 - 1.1. Mitgliedschaft: Die Satzung muß die Mitglieder der Gemeinschaft sicherstellen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollten die Mitgliedschaft von Ländergruppen ermöglichen, die für einige oder sämtliche unter die Ziele und die Tätigkeit des Fonds fallenden Bereiche zuständig sind, wobei so genau wie möglich der Satzung der IWÜ zu folgen ist, mit denen der Fonds zusammenzuarbeiten hat (siehe Anlage betreffend Naturkautschuk).
 - 1.2. Rechte und Pflichten: Die Rechte und Pflichten der Gemeinschaft sollten nicht zu denen ihrer Mitglieder hinzukommen. Dies bedeutet, daß die Artikel, in denen die Zeichnung von Anteilen und die Erfüllung oder Regelung von Pflichten behandelt werden, in keiner Weise gesonderte oder zusätzliche Pflichten für die Gemeinschaft als solche beinhalten dürfen und daß - umgekehrt - aus den Texten über die Stimmverteilung eindeutig hervorgehen muß, daß die Gemeinschaft als solche nur über die Stimmen verfügt, die den Neun nach dem Prinzip der "Gleichheit" und den übernommenen finanziellen Verpflichtungen zuerkannt worden sind.

1.3. Verwaltungsorgane: Die Gemeinschaft als solche muß neben den Mitgliedstaaten dem Verwaltungsrat (Governing Council) des Fonds angehören. Hier sollten die beiden folgenden wichtigen Gesichtspunkte verteidigt werden:

- Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird nach dem Ermessen der ernennenden Mitglieder beendet oder verlängert, und
- jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann einen Stellvertreter benennen.

Die Gemeinschaft muß auch im Vorstand vertreten sein, der für die Geschäftsführung des Fonds verantwortlich ist, und muß daher ihre Position zu folgenden Punkten definieren: Größe des Vorstands; wie wird die Anwesenheit eines Vertreters der Gemeinschaft im Vorstand gewährleistet? Wie wird sichergestellt, daß die Meinung der Länder gehört wird, die keinen Vertreter in den Vorstand entsenden?

1.3.1. Da eine effiziente Geschäftsführung gewährleistet und die Vertretung der Gemeinschaft erleichtert werden müssen, erscheint der Vorschlag, einen Vorstand aus 14 Mitgliedern zu bilden, äußerst vernünftig. In diesem Vorstand sollte ein Mitglied für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zuständig sein. Im Falle eines größeren Vorstands (z.B. aus 20 Mitgliedern) sollte versucht werden, einen Sitz für die Gemeinschaft als solche und 2 Sitze für die Mitgliedstaaten zu erhalten.

Sollte größeren Teilnehmern das Recht eingeräumt werden, Vorstandsmitglieder zu benennen, dann sollte die Gemeinschaft als solche zu diesem Kreis gehören. Einigt man sich auf ein reines Wahl-System (wie im Falle einiger Entwicklungsbanken),

dann sollte der Anteil der Stimmen, mit dem ein Sitz im Vorstand verbunden ist, so bemessen werden, daß die Gemeinschaft einen Sitz erhält.

- 1.3.2. Die Vertretung der Länder, die kein Mitglied in den Vorstand entsenden, wird durch ein "Wahlkreis"-System gewährleistet, so daß jedes dieser Länder seine Stimme durch ein bestimmtes Vorstandsmitglied abgeben lassen kann. Es sollte vereinbart werden, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einen "Wahlkreis" bilden, und daß die im Vorstand nicht vertretenen Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß ihre Stimmen durch das Vorstandsmitglied der Gemeinschaft abgegeben werden. Sollten ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein Vorstandsmitglied entsenden, so sollte ferner vereinbart werden, daß dieses Mitglied nicht als "Wahlkreis"-Vertreter für Nichtmitgliedstaaten der Gemeinschaft fungiert.

In Übereinstimmung mit den Wünschen ihrer "Wähler" sollten die Vorstandsmitglieder das Recht erhalten, einen Stellvertreter zu benennen.

- 1.4. Zeitpunkt der Mitgliedschaft: Die Gemeinschaft als solche sollte dem Fonds - neben ihren Mitgliedstaaten - von Anfang an angehören. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sollten jedoch dafür sorgen, daß ihr in der Satzung des Fonds die Möglichkeit eingeräumt wird, dem Fonds erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten, wie dies beispielsweise bei der IFAD der Fall ist.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Da die Gemeinschaft für Fragen zuständig ist, die unter den Ersten Schalter fallen, und da sie mit den Mitgliedstaaten Zuständigkeiten für unter den Zweiten Schalter fallende Fragen teilt, muß sie als solche dem Gemeinsamen Fonds angehören.
2. Im derzeitigen Stadium sollte die Gemeinschaft zu den Mitteln des Ersten Schalters des Fonds lediglich durch die Bareinlagen beitragen, die von den angeschlossenen IWÜ, an denen die Gemeinschaft beteiligt ist, in den Fonds eingebracht werden.
3. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sollten die Gesamthöhe ihres Beitrags zum Zweiten Schalter des Fonds auf 20 bis 25 % des Zielbetrags von 350 Millionen \$, d.h. auf ungefähr 80 Millionen \$, festsetzen.
4. Sofern der in Punkt 3 genannte Gesamtbeitrag zum Zweiten Schalter durch die Beiträge der Mitgliedstaaten nicht aufgebracht wird, sollte die Gemeinschaft die Differenz aus ihrem Haushalt bestreiten.
5. Die Gemeinschaft muß dafür sorgen, daß die Satzung des Fonds ihre Beteiligung als solche von Anfang an oder zu einem späteren Zeitpunkt gewährleistet und daß sie in den Verwaltungsorganen des Fonds angemessen vertreten ist (siehe Teil IV).

NATURKAUTSCHUK-ÜBEREINKOMMEN 1979

KAPITEL II

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Zum Zwecke dieses Übereinkommens bedeuten:

1. ...
2. ...
3. /"Vertragspartei": eine Regierung oder eine intergouvernementale Organisation gemäß Artikel 5, die sich vorübergehend oder endgültig zur Einhaltung dieses Übereinkommens verpflichtet hat./
4. /"Mitglied": Eine Vertragspartei gemäß der obigen Definition./
5. - 16. ...

KAPITEL III

Artikel 5

Mitgliedschaft intergouvernementaler Organisationen

1. Jede Bezugnahme auf "Regierungen" in diesem Übereinkommen ist so zu verstehen, daß sie die EWG und sämtliche intergouvernementalen Organisationen einschließt, die für die Aushandlung, den Abschluß und die Durchführung von internationalen Übereinkommen, insbesondere Warenübereinkommen, zuständig sind. Infolgedessen ist jede Bezugnahme auf die Unterzeichnung oder Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden, auf die Annahme oder Genehmigung, auf die Notifizierung der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt im Falle derartiger intergouvernementaler Organisationen so zu verstehen, daß sie eine Bezugnahme auf die Unterzeichnung oder Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden, die Annahme oder Genehmigung, die Notifizierung der vorläufigen Anwendung oder den Beitritt seitens derartiger intergouvernementaler Organisationen einschließt.

FICHE FINANCIERE

1. Ligne budgétaire concernée : titre 9, chapitre 97, article 970 - contribution de la Communauté au financement du Fonds commun.
2. Base juridique : Article 113.
3. Description de l'action : participation juridique ainsi que financière de la Communauté au Fonds commun, lequel soutiendra des accords de produit dont la Communauté est membre.
4. Justification de l'action : en vertu de l'Article 113, la Commission propose que la Communauté en tant que telle participe au Fonds et exerce les compétence qui en découlent.
5. Incidence financière de l'action sur les crédits d'intervention.
 - 5.1. Il s'agit d'une action à durée illimitée : deux types de coûts se présentent d'une part, des contributions à travers les Accords Internationaux de Produits au titre du premier compte = stocks régulateurs, d'autre part des contributions volontaires au deuxième compte = actions autres que le stockage.
 - 5.2. Au stade actuel, il n'est pas possible de chiffrer avec précision les deux types de contributions cités ci-dessus. En tout état de cause, il ne devrait pas y avoir incidences financières sur le budget 1980.
 - 5.3. A partir de 1981, ces contributions seraient couvertes par des paiements échelonnés selon les besoins.
6. Incidence financière sur les crédits de personnel et de fonctionnement courant : sans objet.
7. Financement des dépenses d'intervention : crédits à inscrire dans les budgets futurs.

8. Incidence éventuelle sur les ressources : sans objet.

9. Régime de contrôle prévu : contrôle budgétaire général.